

Ablehnung des Einspruches durch den Bürgermeister steht dem Ablieferer das Recht der Beschwerde beim Rat des Kreises zu. Der Rat des Kreises hat nach 10 Tagen über die Beschwerde zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Einreichung eines Einspruches oder einer Beschwerde entbindet nicht von der Ablieferung.

§ 7

Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden nachstehende Ablieferungsfristen festgelegt:

1. für Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und frühe Sorten von Steinobst unmittelbar nach der Aberntung,
2. für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Aberntung,
3. für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober,
4. für Weintrauben spätestens bis zum 15. November,
5. für Spät- und Wintersorten von Obst und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember.

§ 8

Den Besitzern/Pächtern/Obsterntepächtern ist neben der termin- und artengemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung gestattet, Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse nach den geltenden Bestimmungen frei zu verkaufen.

§ 9

Für die Güteklassen und Sortierungsvorschriften gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 10

(1) Die Ablieferer sind verpflichtet, die Erzeugnisse nach § 7 den Erfassungsstellen anzuliefern.

(2) Die Erfassungsstellen müssen die Bezahlung innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme vornehmen.

§ II

Für je 100 kg über die Vertragsmenge hinaus oder im freien Verkauf an die Erfassungsstellen der VVEAB zu den gültigen Erfassungspreisen abgeliefertes Obst und abgelieferte Nüsse sind den Ablieferern Berechtigungsscheine zum Bezüge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

Güteklasse	für Beerenobst und Weintrauben	für übriges Obst und Nüsse
A (1. Sorte)	8,0 kg	6,0 kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,0 kg

Für Wildbeeren

Blaubeeren, Preiselbeeren, Waldhimbeeren, Waldbrombeeren, Moosbeeren, Sanddornbeeren, Mehlbeeren und Wildkirschen. ... 4,0 kg,  
 schwarzer Holunder, Hagebutten, Schlehen und mährische Eberesche..... 3,0kg,  
 Eberesche und roter Holunder..... 2,0kg.

§ 12

Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder sind verpflichtet, den Abschluß der Verträge

mit allen zur Ablieferung herangezogenen Besitzern/Pächtern/Obsterntepächtern zu folgenden Terminen sicherzustellen:

- für Beeren- und Frühobst bis zum 15. Juni 1950,
- für Spätobst..... bis zum 5. August 1950,
- für Weintrauben und Nüsse bis zum 10. September 1950.

§ 13

Zwecks Vereinheitlichung der Erfassungspreise für Obst und Nüsse hat das Ministerium der Finanzen die Erfassungspreise neu festzusetzen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 15

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 16. Mai 1950

Die Regierung  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
**Grotewohl**  
 Ministerpräsident  
 Ministerium für Handel und Versorgung  
**Dr. Hamann**  
 Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
 zur Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950.

Vom 16. Mai 1950

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 16. Mai 1950 über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 (GBl. S. 411) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 1

(1) Zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen werden grundsätzlich alle Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen sowie Obsterntepächter ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze herangezogen. Ausgenommen sind Besitzer/Pächter von Obstkulturflächen von nicht mehr als 0,07 ha.

(2) Obsterntepächter werden unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung herangezogen.

Zu § 2

(1) Grundlage für die Feststellung

- a) der Größe der Obstkulturfläche ist das Protokollverzeichnis des Vorjahres,
- b) der Anzahl der Bäume und Sträucher ist das Ergebnis der Obstbaumzählung 1949.

(2) Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturflächen der Ablieferer sind auch Bäume und Sträucher heranzuziehen, die nicht zu einer geschlossenen Obstanlage gehören, sondern verstreut, vereinzelt